

Sorauer Tageblatt

(Sorauer Wochenblatt)

Veröffentlichungsblatt des Magistrats der Kreisstadt Sorau N. L.

Stempelfrei Nr. 22 und 37

Telegraphische Anstalt Sorau

Alleiniges Publikationsorgan des Magistrats von Christianstadt a. B.

Giro-Konto bei der Reichsbank

Postfach-Nr. 7

Amliches Nachrichtenblatt der Stadt Halbau.

Ercheinungswelle: Täglich außer an Sonn- und Feiertagen. — Verkaufspreis: Bei Abholung in unseiner Betriebsstellen in Stadt und Land monatlich 2.— Reichsmark, im Wochenbezug in unseiner Betriebsstelle 60 Reichsmark, bei der Post abgeholt monatlich 2.— Reichsmark zuzüglich 30 Reichsmark an die Postzustellungsgebühr, durch den Briefträger ins Haus gebracht 36 Reichsmark monatlich. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörung, Arbeits einstellen oder Auswertung hat der Empfänger seinen Anspruch auf Wiederholung oder Nachlieferung des „Sorauer Tageblattes“ oder eine Zahlung des Verkaufspreises. — Erfüllungsort und Gerichtsamt in Sorau N. L.



Anzeigen: Die 8spaltige Kolonelle im Anzeigenteil je Millimeterhöhe 8 Rpfl. Im Restteil die 4spaltige Kolonelle je Millimeterhöhe 25 Rpfl. Für Anzeigen durch den Anzeigenteil 10%, aber nicht mehr als 60 Rpfl. für Anzeigen mit kleinerem Satz 250% und für Anzeigen, bei denen mehrere Anzeigen in mehreren Tagen abgelesen werden sollen, 100% Aufschlag. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann bei telefonischer Bestellung von Anzeigen nicht übernommen werden. Abhakt nach dem Tarif. Bei Zahlungsverzögerung und bei Anzeigen, welche jeder Anspruch auf Belieben. — Anzeigenannahme bis 4 Uhr vorm., für größere Anzeigen ein Tag vor Ercheinen. — Erfüllungsort und Gerichtsamt Sorau N. L.

Nummer 13.

Donnerstag, den 16. Januar 1930.

120. Jahrgang

Die Sanftionen zugestanden!

Das Recht zu neuen Befehungen anerkannt. — Alle „offenen Fragen“ geklärt. — Sonnabend Schluß der Haager Konferenz.

Haag, 15. Januar.

In der heutigen Nachmittagsitzung der sechs Mächte ist die sogen. Sanftionsformel „endgültig“ bestätigt worden. Im Anschluß an die Sitzung wurde dann die „Vereinbarung“ zwischen den Gläubigermächten und Deutschland über die Sanftion übergeben. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Vertreter der belgischen, englischen, französischen, italienischen und japanischen Regierung geben folgende Erklärung ab:

Der neue Plan beruht auf dem Grundgedanken, daß die vollständige und endgültige Regelung der Reparationsfrage im gemeinsamen Interesse aller beteiligten Länder liegt, und daß er die Zusammenarbeit aller dieser Länder erfordert. Ohne guten Willen und Vertrauen von beiden Seiten würde das Ziel des Planes nicht erreicht werden.

In diesem Sinne haben die Gläubigerregierungen in dem Schlußprotokoll die festerliche Verpflichtung der deutschen Regierung, die festgesetzten Annuitäten gemäß den Bestimmungen des Neuen Planes zu zahlen, als die Garantie für die Ausführung ihrer Verbindlichkeiten angenommen. Sie sind der Überzeugung, daß selbst in dem Fall, wo die Ausführung des Neuen Planes Schwierigkeiten hervorrufen sollte, die in dem Plan selbst vorgesehenen Verfahrensmittel ausreichen, um sie zu beseitigen. Aus diesem Grunde sieht das Schlußprotokoll vor, daß unter dem Regime des Neuen Planes die Befugnisse der Gläubigermächte sich nach den Bestimmungen dieses Planes begrenzen.

Es bleibt indes ein Fall übrig, der außerhalb des Rahmens der heute unterzeichneten Vereinbarungen steht. Die Gläubigerregierungen sind gewarnt, dies zu erwägen, ohne daß sie damit die Wünsche der deutschen Regierung in Zweifel ziehen wollen. Sie halten es für unerlässlich, die Möglichkeit zu bedenken, daß in Zukunft eine deutsche Regierung sich entgegen der im Schlußprotokoll vom heutigen Tage enthaltenen festerlichen Verpflichtungen zu Handlungen herbeilassen könnte, die ihren Willen beweisen, den Neuen Plan zu zerschlagen. Die Gläubigerregierungen haben die Pflicht, der deutschen Regierung zu erklären, daß, wenn ein solcher Fall eintreite, der das gemeinsame verfolgte Ziel von Grund aus erschüttern würde, eine neue Lage geschaffen wäre, der gegenüber die Gläubigerregierungen sich schon an alle Rechtsvorbehalte machen müssen. Über selbst in diesem äußersten Falle sind die Gläubigerregierungen im Interesse des allgemeinen Friedens bemüht, bevor sie irgendeinen Schritt tun, zum Zweck der Feststellung und Würdigung der Tatsache einer internationalen Instanz anzurufen, deren Autorität unbefristet ist.

Die Gläubigerregierungen und die Gläubigerregierungen, die sich für beteiligt halten, würden dementsprechend den künftigen Internationalen Gerichtshof in Haag mit der Frage beauftragen, ob die deutsche Regierung Handlungen vollzogen hat, die ihren Willen beweisen, den Neuen Plan zu zerschlagen. Deutschland würde schon jetzt erklären, daß es im Falle einer beschriebenen Entscheidung des Gerichtshofes als berechtigt ansieht, daß die Gläubigerregierungen oder die Gläubigerregierungen ihre volle Handlungsfreiheit wiedergewinnen, um die Ausföhrung der sich aus dem Neuen Plan ergebenden Verbindlichkeiten des Schuldnerlandes sicherzustellen.

Die Gläubigermächte sind überzeugt, daß der in Frage stehende Fall niemals eintreten wird. Sie sind sicher, daß die deutsche Regierung diese Überzeugung teilt, aber sie glauben, daß es für sie ein Gebot der Loyalität und eine Pflicht

gegenüber ihren Ländern ist, die bevorstehende Erklärung für den Fall abzugeben, daß jene Möglichkeit sich doch verwirklichen sollte.

Die Vertreter der deutschen Regierung geben ihrerseits folgende Erklärung ab:

Die deutsche Regierung nimmt Akt von der vorstehenden Erklärung der Gläubigerregierungen, wonach selbst in Fällen, wo bei Ausführung des Neuen Planes Meinungsverschiedenheiten oder Schwierigkeiten hervortreten sollten, die im Plane vorgesehenen Verfahrensmittel ausreichen, um sie zu beseitigen. Sie nimmt demzufolge Akt davon, daß unter dem Regime des Neuen Planes die Befugnisse der Gläubigermächte sich nach den Bestimmungen dieses Planes begrenzen. Was den zweiten Teil der genannten Erklärung, so bedauert die deutsche Regierung, daß eine solche eventuelle Möglichkeit in Betracht gezogen wird, die die deutsche Regierung ihrerseits für unmöglich hält.

Wenn indes eine Gläubigerregierung oder mehrere Gläubigerregierungen den künftigen Internationalen Gerichtshof mit der Frage beauftragen, ob Handlungen der deutschen Regierung ihren Willen beweisen, den Neuen Plan zu zerschlagen, ist die deutsche Regierung mit der Gläubigerregierungen einverstanden, daß der künftige Gerichtshof darüber befinden wird. Sie erklärt, daß sie es im Falle einer beschriebenen Entscheidung des Gerichtshofes als berechtigt ansieht, daß die Gläubigerregierungen oder die Gläubigerregierungen ihre volle Handlungsfreiheit wiedergewinnen, um die Ausföhrung der sich aus dem Neuen Plan ergebenden finanziellen Verbindlichkeiten des Schuldnerlandes sicherzustellen.

Der deutsche, französische und englische Wortlaut dieser Anlage haben gleiche Beweiskraft.

Die neue Regelung.

Salbamtllich wird folgendes festgestellt: Nach dem bisher bestehenden Recht ist im Falle eines Verstoßes in den Artikeln 17 und 18 und 430 des Versailler Vertrages vorgeschrieben:

1. daß eine einseitige Feststellung eines Verstoßes durch die Reparationskommission erfolgt;
2. daß für den Fall einer solchen Feststellung im Voraus ganz konkrete Maßnahmen erfolgen, die Deutschland über sich hätte ergehen lassen müssen, ohne sie als feindselige Handlungen ansehen zu dürfen.

Bei der jetzt erzielten Regelung ist das Sanftionsrecht des Versailler Vertrages befristet, denn

1. hören mit dem Tage der Inkraftsetzung des Haager Abkommens die Befugnisse der Reparationskommission auf; ihre Funktionen, soweit sie durch den Plan selbst nötig sind, gehen auf die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich über. Mit dem Wegfall der Reparationskommission entfallen aber logischerweise auch die aus ihren Funktionen abgeleiteten Sanftionsrechte. Weiterhin wird positiv festgestellt, daß unter dem Regime des Young-Planes die Befugnisse der Gläubiger nur durch diesen Plan begrenzt werden. Alle Einschränkungen fallen also zugunsten Deutschlands fort.

Mit obiger positiver Regelung hätte man sich unter Umständen begnügen können. Aber auf deutscher Seite mußte damit gerechnet werden, daß später in besonderen Fällen die Frage aufgeworfen würde, ob und wann die frühere Regelung wieder in Kraft geht werden könnte. Deshalb mußte dieser sogenannte „außerer Fall“ so klar und juristisch einwandfrei bestimmt werden, daß keine Verwechslung oder Vermischung mit Fällen möglich wäre, die sich aus etwaigen Schwierigkeiten des Young-Planes selbst ergeben könnten.

Der Zweck der heute getroffenen Vereinbarung kann also wie folgt umschrieben werden:

1. Der sogenannte äußerste Fall liegt vor, wenn eine deutsche Regierung sich selbst außerhalb des Young-Planes stellt, d. h. wenn sie Handlungen begangen hat, die beweisen, daß sie den Vertrag „zerstört“ hat. Diese Bezeichnung ist gegenüber dem

französischen und englischen Wortlaut dem gleich beweiskräftigen deutschen Text entnommen.

2. Zur Sicherung über die Feststellung dieses äußersten Falles ist vereinbart, daß die durch die höchste bisher bestehende internationale Rechtsinstanz, der Haager Internationalen Gerichtshof, zu erfolgen hat. Es ist von französischer Seite ausdrücklich diese Entscheidung als die einzig gültige über das Vorliegen eines solchen Falles anerkannt worden. Dieser Fall ist also außerhalb des Bereiches des praktisch in Betracht zu ziehenden gerückt.

3. Der Versuch, für einen solchen Fall das alte Versailler Recht wieder aufleben zu lassen, ist von deutscher Seite abgelehnt worden, da eine erneute Anerkennung des Versailler Sanftionsrechtes für keinen Fall in Betracht gezogen werden könnte.

Die deutsche Erklärung biligt deshalb der Gerechtigkeit für diese hypothetische Möglichkeit lediglich die volle Handlungsfreiheit zu, die sich freilich ohnehin als natürliche Folge einer Vertragszerstörung für die Gegenseite unter den allgemeinen internationalen Rechtsbeziehungen ergeben würde. Auch in der Form wurde den deutschen Bedürfnissen Rechnung getragen, da es abgelehnt werden mußte, in dem Vertragswerk von einer Vertragszerstörung zu sprechen; in einer besonderen Anlage, die längere Erklärung der Gläubigermächte und eine kürzere der deutschen Seite enthält, wurde der Vorgang wie gesehen festgelegt.

Klärung im Haag.

Haag, 15. Jan. In der heutigen Nachmittagsitzung der sechs Mächte wurde festgestellt, daß alle offenen Fragen geklärt seien bis auf die Mobilisierungsrage und auf einen Punkt des auf die Klärung der Berganpenheit bezüglichen Fragenkomplexes. Die beiden Punkte werden in der morgen vormittag 11.30 Uhr beginnenden Sitzung zur Behandlung kommen, und es besteht bei den sechs interessierten Mächten der allgemeine Wunsch, diese Fragen noch im Laufe des morgigen Tages endgültig zu bereinigen.

Bereits anlässlich des Essens, das heute abend die deutsche Delegation der französischen gibt, werden die deutschen und die französischen Minister Gelegenheit nehmen, um die Erledigung dieser Fragen weiter zu betreiben.

Im Laufe des Freitag wird eine Vollversammlung des Ausschusses für die deutschen Reparationen stattfinden, an dem also nicht nur die sechs einladenden Mächte, sondern auch die kleineren Gläubigermächte teilnehmen werden. In dieser Sitzung wird die zwischen den sechs einladenden Mächten erzielte Vereinbarung, die morgen abend vollzogen werden dürfte, vorgelegt werden.

Doch Wenderung des Reichsbankgesetzes.

Paris, 15. Jan. Havas berichtet aus dem Haag: Der französische Finanzminister Cléron hat in der heutigen Nachmittagsitzung des Ausschusses für die deutschen Reparationen erklärt, daß der von der deutschen Delegation vorgeschlagene Text für die Regelung der Beteiligung der Reichsbank am Young-Plan nicht hinreichend deutlich sei und daß man notwendigerweise Klarstellungen müsse, daß die Reichsbank die Verpflichtungen, die der Plan auferlege, ausführen würde. Finanzminister Cléron habe zu diesem Zweck einen entprechenden Entwurf vorgelegt. Die deutsche Delegation sei dem Standpunkt des französischen Finanzministers beigetreten und der von ihm vorbereitete Text sei grundsätzlich angenommen worden. Der Vorstoß der deutschen Regierung für die Überwindung des Anhangs 3 zum Bericht des Organisationsunterausschusses der Reichsbank hinauszuweisen, sei hiermit geprüft worden. Es sei beschlossen worden, daß jeder Änderungsentscheid zum Gesetz über die Reichsbank und über die Statuten der Reichsbank, der sich auf im Anhang 2 zum Sachverständigen-Bericht enthaltene Vorschriften bezieht, von der deutschen Regierung dem Verwaltungsrat der Inter-

Oberschlesische Fragen in Genf.

Die Beschwerden der oberchlesischen Minderheiten vor dem Völkerverbundrat.

Genf, 15. Jan. Der Völkerverbundrat hat heute nachmittags die auf seiner Tagesordnung stehenden oberchlesischen Minderheitenbeschwerden bereitwillig mit der einzigen Ausnahme der rechtschwerdringigen Entlastung von 22 Antragschleichen, die zur deutschen Minderheitsangelegenheiten. Bei den sehr umfangreichen Material dieser Beschwerde des Deutschen Volksbundes in Oberschlesien befindet sich auch ein Entschluß des Präsidenten Calonder zugunsten von 16 Ärzten, die übrigen Ärzte hatten bereits das polnische Gebiet verlassen, so daß ihre Beschwerde gegenstandslos geworden ist. Wie man weiß, hat die polnische Regierung diesen Entschluß abgelehnt. Die Beschwerde mußte bis zur Mai-Lagung verschoben werden, da der Berichterstatter Wladislaw-Japan wegen seiner Teilnahme an den Haager Verhandlungen nur für 24 Stunden nach Genf kommen und keine Zeit finden konnte, das sehr umfangreiche Beschwerdematerial durchzuarbeiten. Im Beschwerdebefalle des früheren Antragschleichen Lubos hat der Rat festgestellt, daß auf den Wunsch der Leitung des Antragschleichen Spolka Brada in ganz ungehöriger Weise ein Druck ausgeübt worden ist, weil seine Kinder die deutsche Minderheitensschule besuchten. Auf Wunsch des Rates hat die polnische Regierung das Erforderliche zu veranlassen, um solche Vorkommnisse in Zukunft zu vermeiden und die schuldigen Beamten zur Rechenschaft zu ziehen.

Nach dieser Regelung zugunsten Lubos hat Staatssekretär von Schubert in der Ratssitzung an die Adresse der polnischen Regierung

die Bitte gerichtet, Lubos zu entschädigen. Jasselsky sagte wohlwollende Stellung zu.

Weiter hat die polnische Regierung dem Rat mitgeteilt, daß dem früheren Direktor Wenzel von der Spolka Brada wegen seiner minderheitsfeindlichen Aktion ein strenger Verweis erteilt worden ist und daß die leitenden Stellen des erwähnten Antragschleichenvereins darauf hingewiesen wurden, daß eine unterschiedliche Behandlung seiner Mitglieder oder Funktionäre, je nachdem sie der Mehrheit oder Minderheit angehören, völlig unzulässig ist.

Eine Beschwerde betraf wiederholte Unregelmäßigkeiten bei der Wahl des Angeklagten der Grube Nidler der Königs- und Laurahütte.

Weiter standen zur Behandlung einige Beschwerden des Volksbundes in Deutschland wegen angeblicher Behinderung polnischer Minderheitsangehöriger beim Erwerb von Grundstücken in Oberschlesien. Hier bekräftigte sich der Rat darauf, daß die Bemerkungen der deutschen Regierung Kenntnis zu nehmen und seiner Genugtuung Ausdruck zu geben, daß die deutsche Regierung Maßnahmen ergreifen hat, um auch einen Schein verschiedenartiger Behandlung auszuschließen. Schließlich sei erwähnt, daß die vor kurzem in Paris begonnene deutsch-polnischen Verhandlungen über die von Polen verlangte Wiedereinföhrung der Sprachprüfungen wegen der knappen Zeit des Berichterstatters nicht abgeschlossen werden konnten. Die Angelegenheit, die übrigens nicht der Tagesordnung stand, wird daher erst später vor dem Rat kommen.